

Wahlvorschlagsverfahren zur Bürgermeisterwahl am 14.12.2014

Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von den in der Gemeindevertretung der Gemeinde Sylt vertretenen politischen Parteien, Wählergruppen (WG) und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Eine politische Partei oder WG kann nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Voraussetzungen für die Wählbarkeit

Wählbar ist, wer

- am Wahltag das 27 Lebensjahr vollendet, im Falle der Erstwahl das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt oder die Staatsbürgerschaft eines übrigen Mitgliedstaates der EU inne hat.
- nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, aufgrund
 - infolge eines Richterspruches.
 - nach § 63 in Verbindung mit §20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist.
 - als Unionsbürger in seinem Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Anlage 10 (zu §74 GKWO)

Mindestinhalt:

- Name der Partei/WG, wenn vorhanden auch die Kurzbezeichnung
- Persönliche Daten des Bewerbers / der Bewerberin
- Vertrauenspersonen
 - Fehlen diese auf dem Wahlvorschlag, so gilt automatisch die Person, die den Wahlvorschlag als erste unterzeichnet als Vertrauensperson sowie die Person, die den Wahlvorschlag als zweite unterzeichnet als stellvertretende Vertrauensperson
- Erklärung d. Versammlungsleiter(s) über die Bewerberaufstellung Anlage 18 (zu § 75 Abs.2 GKWO) (nur Partei/WGvorschlag)
- Zustimmungserklärung des Bewerbers / der Bewerberin Anlage 13 (zu § 75 Abs. 2 GKWO) (nur Partei/WGvorschlag)
- Wählbarkeitsbescheinigung des Bewerbers / der Bewerberin Anlage 16 (zu § 75 Abs. 2 GKWO)
- Für Einzelbewerber: Mind. **135** Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten aus der Gemeinde Sylt Anlage 11 (zu § 75 Abs. 1 GKWO)

Der Wahlvorschlag ist durch die nach Satzung zuständigen Leitung/den Vorstand der beteiligten Partei(en)/der WG zu unterzeichnen bzw. durch den Einzelbewerber / die Einzelbewerberin.

Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sollen möglichst rechtzeitig bei der Gemeindegewahlleiterin eingehen, damit evtl. behebbare Mängel noch rechtzeitig beseitigt werden können. Eine Mängelbeseitigung ist nur bis Ablauf der Einreichungsfrist möglich!

Ausnahme:

- Vorlage der Wählbarkeitsbescheinigung
 - Vorlage der Erklärung des Versammlungsleiters
 - Ergänzungen und Berichtigung von Angaben, die *nicht* Voraussetzung für die Gültigkeit des Wahlvorschlages waren
- diese können bis zur Zulassungsentscheidung nachgereicht werden

Bis zum Ende der Einreichungsfrist besteht die Möglichkeit zur Rücknahme und Einreichung eines neuen Wahlvorschlages. Die Rücknahme eines Wahlvorschlages bedarf der gemeinsamen Erklärung aller Vertrauenspersonen für den Wahlvorschlag bei Wahlvorschlägen von Parteien / WG. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers kann

- a) von der Bewerberin / dem Bewerber selbst
 - b) von der Mehrheit der Unterzeichnenden (Unterstützungsunterschriften)
- zurückgenommen werden.

Sämtliche Erklärungen sind der Gemeindegewahlleiterin gegenüber schriftlich abzugeben.

Die Einreichungsfrist endet am **27. Oktober 2014, 18:00 Uhr**. Wahlvorschläge, die danach eingereicht werden, können nicht mehr zugelassen werden.

Die Zulassung der Wahlvorschläge erfolgt am **31. Oktober 2014** durch den Gemeindegewahlausschuss. Danach können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Werden Wahlvorschläge ganz oder teilweise zurückgewiesen, so können Vertrauenspersonen binnen 3 Tagen nach Verkündung der zugelassenen Wahlvorschläge Beschwerde erheben. Über diese Beschwerden wird in öffentlicher Sitzung bis **6. November 2014** entschieden.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden bis spätestens **11. November 2014** veröffentlicht.

Vertrauenspersonen

Die Vertrauenspersonen haben die Verantwortlichkeit für Wahlvorschläge. Sie allein können die

- Korrektur von Mängeln vornehmen
- Wahlvorschläge zurücknehmen (gemeinsame Erklärung)
- Auskünfte zu Wahlvorschlägen geben
- Beschwerde gegen eine Zurückweisung erheben